

Informationen. Trotzdem scheint der Arbeitsmarkt dadurch nicht wesentlich transparenter geworden zu sein. Wohin geht die Reise in Zukunft?

Ich gehe davon aus, dass der Trend sich weiter in Richtung informeller Wege im Rekrutierungsprozess entwickeln wird. Dies hängt auch damit zusammen, dass Arbeitsverhältnisse flexibler werden,

Positiver Nebeneffekt

Bei der Stellenmeldepflicht müssen Anforderungen präzise formuliert werden

dass man gedanklich auch nicht mehr so langfristig unterwegs ist wie vor vielleicht fünf oder zehn Jahren in Bezug auf eine Anstellung bei einem Betrieb. Heute probiert man viel eher kurzfristige Einsätze aus.

Wird die Stellenmeldepflicht für Berufe mit hoher Arbeitslosigkeit mehr Transparenz schaffen?

Es ist derzeit noch schwierig, vorauszu-sehen, wie die tatsächliche Wirkung der Stellenmeldepflicht ausfallen wird. Aber ich glaube daran, dass diese Massnahme ein Beitrag zu mehr Transparenz ist. Wer es wie für sich nutzen kann, wird sich weisen. Arbeitgeber und Arbeitneh-

mende kämpfen beide mit den veränderten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, mit neuen Dienstleistungen und Fähigkeiten, die sie auf dem Markt anbieten müssen.

Mehr Transparenz bringt einen gewissen Mehraufwand, aber der positive Nebeneffekt wird sein, dass Arbeitgeber bei obligatorischer Ausschreibung präziser sein müssen in der Formulierung der gesuchten Anforderungsprofile und sich so auch selbst besser klar werden über die erforderlichen Fähigkeiten künftiger Mitarbeitender. ■

Irene Tschopp, Kommunikation AWA

«Arbeitslosenvorrang» für Berufe mit hoher Arbeitslosigkeit

Ab 1. Juli 2018 wird in der Schweiz die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit eingeführt. Die auch als «Arbeitslosenvorrang» bezeichnete Regelung wurde von den eidgenössischen Räten Ende 2016 festgelegt, um das inländische Potenzial an Arbeitskräften besser auszuschöpfen.

Der Bundesrat legte am 8. Dezember 2017 die Eckwerte der Stellenmeldepflicht fest und entschied sich für eine gestaffelte Einführung. In einem ersten Schritt müssen Arbeitgeber ab dem 1. Juli 2018 ihre offenen Stellen für Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von über 8 Prozent melden. Am 1. Januar 2020 sinkt dieser Schwellenwert auf 5 Prozent. Damit nimmt der Bundesrat Rücksicht auf den Wunsch der Kantone nach einer angemessenen Umsetzungsfrist mit geringerem administrativem Aufwand für Arbeitgeber und Arbeitsmarktbehörden.

Bereits heute melden viele Arbeitgeber ihre Stellen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, ohne dass sie dazu verpflichtet wären. Mit der Meldepflicht erhöht sich das Volumen dieser Stellenmeldungen merklich. Gemäss Berechnungen, basierend auf der schweizerischen Arbeitslosenquote 2016, betrifft ein Schwellenwert von acht Prozent 27 Berufsarten und 75 000 Stellen. Bei einer Arbeitslosenquote von fünf Prozent umfasst die Meldepflicht 88 Berufsgruppen und rund 218 000 Stellen.

Stellensuchende haben fünf Tage Vorsprung

Arbeitgeber werden verpflichtet, ihre offenen Stellen in Berufsgruppen mit den erwähnten Arbeitslosenquoten der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Auf diese gemeldeten offenen Stellen haben während fünf Arbeitstagen exklusiv die bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) registrierten Stellensuchenden sowie die Mitarbeitenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung Zugriff. Angemeldete Stellensuchende haben dadurch einen zeitlichen Vorsprung für ihre Bewerbung. Arbeitgeber erhalten von der öffentlichen Arbeitsvermittlung innert dreier Arbeitstage Vorschläge für passende Kandidatinnen und Kandidaten. Daraufhin geben die Arbeitgeber der öffentlichen Arbeitsvermittlung Rückmeldung zu diesen Vorschlägen.

Ausnahmen von der Meldepflicht

Besetzen Arbeitgeber ihre offenen Stellen mit bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden, entfällt die Stellenmeldepflicht. Ebenfalls ausgenommen von der Meldepflicht sind Stellen für eine Beschäftigung von maximal 14 Kalendertagen sowie Stellenbesetzungen durch Personen, die seit mindestens sechs Monaten bei demselben Unternehmen oder Konzern beschäftigt sind.

Mehr Informationen zur Stellenmeldepflicht im Kanton Zürich unter www.rav.zh.ch